

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltungen
-Jugendamt-
im Bereich des LWL

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:in:

Ina Crummenerl-Kleinhofer

Ali Atalay

Tel.: 0251 591-5358, -3606

E-Mail: ina.crummenerl-kleinhofer@lwl.org

ali.atalay@lwl.org

Münster, 14.12.2021

Rundschreiben Nr. 34/2021

Aufsichtsrechtliche Grundlagen –

Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10. Juni 2021 sind zahlreiche Neuregelungen durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) in Kraft getreten. Hierüber haben wir Sie bereits mit Rundschreiben Nr. 27/2021 vom 4. August 2021 informiert.

Die Träger von teilstationären und stationären Einrichtungen sind durch das Gesetz verpflichtet, ein verbindliches Konzept zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten. Im Konzept ist auch darzustellen, welche Verfahren zukünftig zur Selbstvertretung in der Einrichtung eingesetzt werden und welche Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung bestehen.

Die Landesjugendämter hatten in dem Rundschreiben vom 4. August 2021 darauf hingewiesen, dass - sofern noch kein Schutzkonzept nach den neuen Vorgaben vorliegt - dies umgehend zu erstellen ist.

Die Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland haben eine Aufsichtsrechtliche Grundlage veröffentlicht, die einen verbindlichen Rahmen für die Erstellung der Schutzkonzepte vorgibt und die

die Träger bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes unterstützt. Die Aufsichtsrechtliche Grundlage steht ab sofort im Internet zur Verfügung.

Diese finden Sie unter folgendem Link: https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/tagbe/Tagesbetr/tek_mat_konz/#anker-13752337

Den Trägern betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen stehen bei Fragen zum Schutzkonzept die für ihre Region zuständigen Fachkräfte der jeweiligen Aufsichtsteams zur Verfügung. Selbstverständlich berät das Landesjugendamt Träger ebenfalls im Prozess der Entwicklung.

Für die betriebserlaubnispflichtigen Träger nach § 45 SGB VIII, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendhilfe erbringen, ist zusätzlich zum Schutzkonzept nach § 45 SGB VIII auch ein Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX verpflichtend. Wird im Schutzkonzept nach § 45 SGB VIII auf besondere Schutzbedürfnisse von Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen abgestellt, so erkennt der Träger der Eingliederungshilfe das Schutzkonzept nach § 45 SGB VIII als Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX an.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Im Auftrag

gez.
Marlies Silies
Referatsleitung
Jugendförderung und Tagesbetreuung

Matthias Lehmkuhl
Referatsleitung
Erzieherische Hilfen